



Reglement über die Hundehaltung

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§ 1 Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Rümlingen.
Zuständigkeit	§ 2 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

II. Öffentliche Sicherheit

Überwachung	§ 3 ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden. ² Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen bzw. Tiere zu hetzen. ³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Menschen auf öffentlichen Wegen und Plätzen belästigt, Kulturland nicht beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
Leinenzwang	§ 4 ¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden - an verkehrsreichen Strassen - auf weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen oder Orten - während der Hauptsetz- und Brutzeit (April – Juli) sind alle Hunde, im Wald und an Waldsäumen gemäss kantonalem Jagdgesetz (SBS 520), an der Leine zu führen. ² Der Gemeinderat, respektive auf Anordnung des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin, können weitere Einschränkungen erlassen werden.

Zutrittsverbote

§ 5

Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben, wie z.B. Sportanlagen, Spielplätze, Schulareal, Friedhof, öffentliche Gebäude usw.

Verunreinigungen

§ 6

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem respektive fremdem, privatem Areal verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen.

III. Organisation

Registrierung

§ 7

¹Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde respektive ihrer Halterinnen und Halter.

²Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehaltenden persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Kennzeichnung

§ 8

¹Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

Gewerbsmässige Zucht

§ 9

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Meldung an die Gemeindeverwaltung.

IV. Gebühren

Gebühren

§ 10

¹Die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren werden jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

IV. Massnahmen und Strafen

Massnahmen

§ 11

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehalter, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

Strafen

§ 12

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Straferichtspräsidium in Muttenz die Appellation erklärt werden.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 13

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Rümlingen aufgehoben.

Beschlossen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Rümlingen vom 04. Dezember 2014.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident

E. Berger

Gemeindeschreiberin

N. Bürgin

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft
genehmigt am 13.1.2015

Anhang I. Hundereglement der Gemeinde Rümlingen

Hundehaltungsgebühren

1. Gebühren

Der Gemeinderat erhebt folgende, kostendeckende Gebühren:

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | Einmalige Einschreibengebühren pro Hund | Fr. 10.— |
| b) | für den 1. Hund sowie für den 2. Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen (Direktzahlungsberechtigte) | Fr. 75.— |
| c) | Die Gemeinde erhebt als Lenkungsmassnahme zur Verminderung der Hundedichte für jeden weiteren Hund | Fr. 100.— |
| d) | Mahngebühr für die Jährliche Gebühr | nach Aufwand |
| e) | Gebühr für das Einfordern, nicht rechtzeitig vorgelegter Dokumente (Sachkundeausweis, Mikrochipnummern, etc.) | nach Aufwand |
| f) | Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung | effektive Kosten |

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühr wird jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren nach Bst. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühren, nach Bst. a und b, in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

Gemäss §8 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden, dürfen für folgende Hunde keine Gebühren erhoben werden:

- a. Diensthunde der Armee
- b. Diensthunde der Polizei
- c. Diensthunde des Grenzwachkorps
- d. Blindenführhunde
- e. Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- f. Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- g. Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- h. Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

EINGEGANGEN

1 7. Jan. 2015



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Verfügung Nr. 1

13. Januar 2015 TD

Einwohnergemeinde Rümelingen - Reglement über die Hundehaltung

I.

Am 4. Dezember 2014 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rümelingen das revidierte Reglement über die Hundehaltung. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Aenderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekretes vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 3 Buchstabe o. der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

Die Bestimmungen können vorbehaltlos genehmigt werden; sie sind rechtskonform.

III.

://: Das Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Rümelingen wird genehmigt.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**

Thomas Weber, Regierungsrat

Verteiler:

- Gemeinderat